

Das anmuthige Werk ist leider insofern beschädigt worden, als im 18. Jahrhundert die oberen Theile des Erkers abgebrochen und an dessen Stelle eine neue, schlichtere Anordnung aufgeführt wurde.

Schössergasse Nr. 27. Breites Einfahrtsthor mit einfacher Umrahmung, in den Formen der Zeit um 1550.

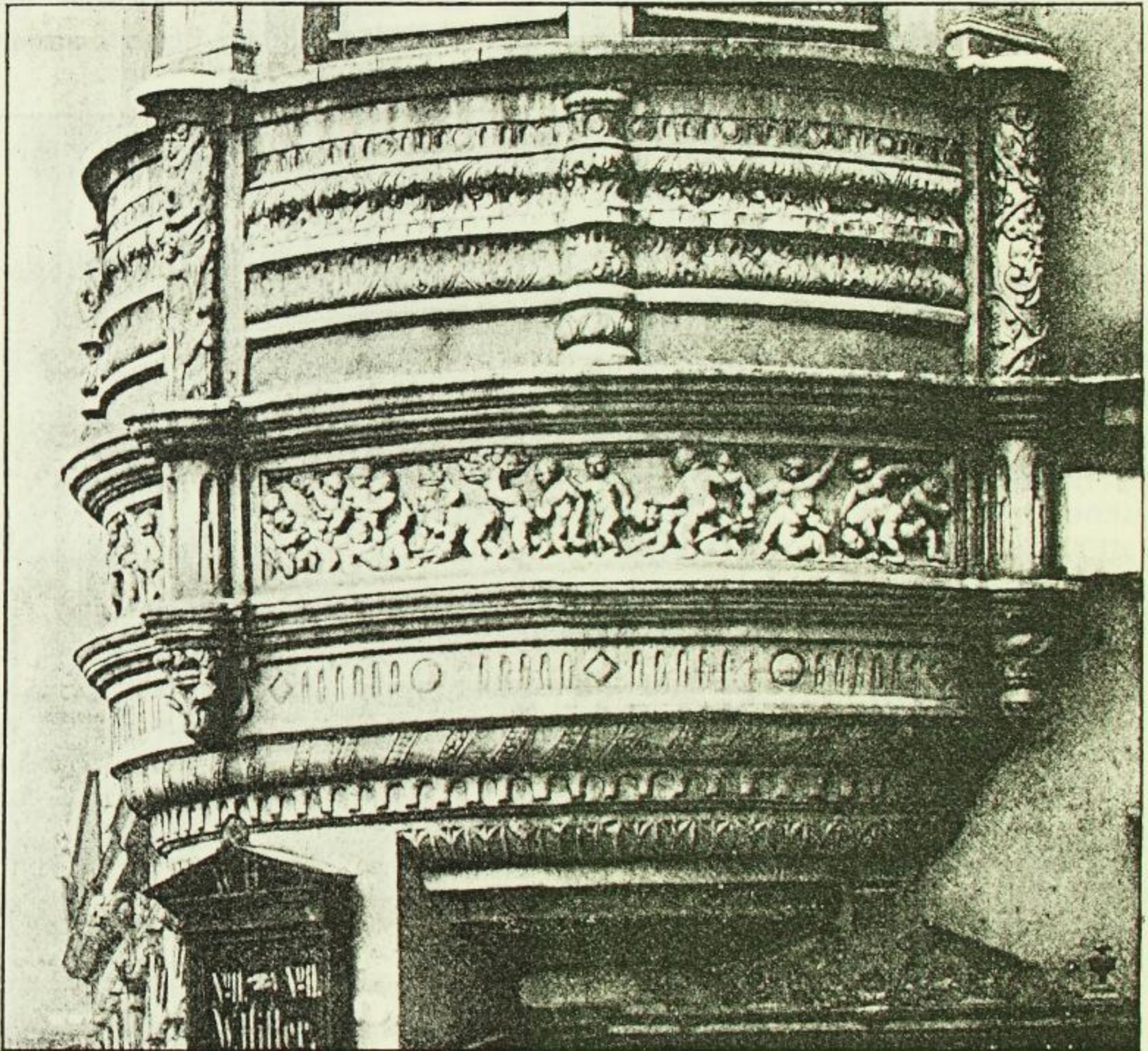


Fig. 488. Frauenstrasse Nr. 14. Erker.

Wohnhausbau von 1550 — 1620.

Die Grundrissanlage der Wohnhäuser erhielt unter der Regierung Kurfürst Augusts gewisse feststehende Formen.

Zunächst verschwinden aus der ganzen inneren Stadt die ursprünglich wohl vielfach vorhandenen Hofthore, überhaupt die Einfahrten in die Grundstücke. Die Gesetze über die Abfuhr des Unrathes verschärfen sich, in der Willkür von 1513 heisst es: Mist und Abraum dürfen vor den Häusern nur eine gesetzlich festgelegte Zeit lang liegen, Unflath und stinkendes Wasser nicht auf die Strassen, Kehricht „ader scinder“ nicht in die Quergassen geworfen werden. Die Willkür von 1559 verbot schon das freie Herumlaufenlassen des Viehes, das Halten von